



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1994

Nummer 1

Grußwort

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen

Der Rückblick auf das Jahr 1993 kann die wenigsten Menschen zufriedenstellen. Die Zahl der Arbeitslosen erreichte auch in Westdeutschland den höchsten Stand seit fast 50 Jahren. Das jährliche Finanzierungsdefizit aller öffentlichen Haushalte – einschließlich Treuhandanstalt, Bahn und Post – stieg auf eine Höhe, die bis vor kurzem noch unvorstellbar war. Der Rechtsextremismus, dessen Vorläufer Deutschland und Europa in Krieg, Elend und Zerstörung und über 38 Millionen Menschen in den Tod getrieben haben, bescherte uns eine neue Form der Kriminalität und der Brutalität politischer Auseinandersetzung.

In solchen schwierigen Zeiten sucht mancher Bürger sein Heil in der Flucht aus der Verantwortung. Das äußert sich in Wahlenthaltung oder in der sogenannten Politikverdrossenheit. Wir sollten uns bewußt machen, daß gerade in schwierigen Zeiten der einzelne gefordert ist. Ein Rückzug ins Private, ein Verweigern an der Teilhabe in der Demokratie, kann nichts zum Besseren wenden, es birgt vielmehr die Gefahr, daß politischen Extremisten die Chance eingeräumt wird, demokratische Mehrheiten zu verhindern und Sachlösungen zu blockieren oder zu verzögern.

Auf europäischer Ebene ist im vergangenen Jahr mit der Ratifizierung des Maastrichter Vertrages ein großer Schritt in Richtung auf eine vertiefte und breitere europäische Zusammenarbeit getan worden. Doch viele von uns fürchten, daß dieses zusammenwachsende Europa in einem undurchdringlichen bürokratischen Dickicht und in einer Währungsunion enden könnte, auf deren Stabilität wir keinen genügenden Einfluß mehr hätten. Bisher haben diejenigen, die es besser wissen, zu wenig getan, diesen Sorgen zu begegnen. Europa, das einst als Hoffnung seiner Menschen begann, kann zur Last werden, wenn die Menschen nicht mehr verstehen, wie und weshalb seine Entscheidungen zustande kommen.

Aber auch hier gilt, daß eine Abkehr von dem europäischen Gedanken keine Lösung der Probleme darstellt. Auch Europa braucht nicht weniger, sondern mehr Mitarbeit und aktives Handeln. Es braucht vor allem mehr Demokratie. Dafür gibt es keine bessere Basis als eine hohe Wahlbeteiligung bei der Europawahl im Juni 1994. Sie würde für die Abgeordneten im europäischen Parlament eine Ermutigung und für die nationalen Regierungen und Parlamente ein notwendiger Anstoß sein, das europäische Parlament zu stärken und damit mehr Verantwortung für den weiteren Ausbau Europas in die Hände derer zu legen, die allein eine dauerhafte Verbindung Europas mit seinen Bürgern gewährleisten können.

Wir leben nicht allein auf der Welt, und besonders in Europa ist jeder auf den anderen angewiesen. Deshalb muß unser Zusammenleben von Toleranz, Verständnis und gegenseitiger Rücksichtnahme bestimmt sein. Die aber können im vereinten Europa nicht gedeihen, wenn sie bei uns, in Deutschland, in Frage gestellt werden.

Der öffentliche Dienst, so gern er kritisiert wird, ist dennoch vielen ein Vorbild. Das muß so bleiben, ganz besonders im Umgang mit denen, für die er geschaffen wurde, mit den Bürgern, mit den Menschen, die in unserem Land leben, mögen sie hier geboren oder zugewandert sein. Auch die Menschen in Nordrhein-Westfalen bangen um die Zukunft ihrer Arbeitsplätze. Sie sind bereit, sich für eine sicherere wirtschaftliche Zukunft vielen Veränderungen zu stellen, manchen hergebrachten Grundsatz, manche angenehme Gewohnheit aufzugeben. Dem wird sich der öffentliche Dienst in der Gewißheit anschließen, daß seine Arbeitsplätze nicht gefährdet sind.

Die Leistungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst unseres Landes im vergangenen Jahr stimmen mich optimistisch, daß wir auch die Herausforderungen des neuen Jahres bestehen werden.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen für den von Ihnen geleisteten vorbildlichen Einsatz im öffentlichen Dienst im Jahr 1993 danken und Ihnen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1994 wünschen.

Dr. Herbert Schnoor

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	29. 11. 1993	RdErl. d. Innenministeriums zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Festlegung von Standards im Bereich der Informationstechnik – IT-Standards NW –	3
20051	1. 12. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Neuorganisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	4
20531	29. 10. 1993	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Justizministeriums Richtlinien über strafrechtliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung kriminell erlangter Gewinne	7
611161 7815	15. 10. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung	9
923	15. 11. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs an Verkehrsunternehmen (Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW)	11

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landeswahlleiter	
6. 12. 1993	Bek. – Landtagswahl 1990; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	12
	Finanzministerium	
1. 12. 1993	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1992/93	12
	Landschaftsverband Rheinland	
24. 11. 1993	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994; Feststellung eines Nachfolgers	12
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	13
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 12. 1993	13
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 15. 12. 1993	14
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 75 v. 17. 12. 1993	15
	Nr. 76 v. 20. 12. 1993	15
	Nr. 77 v. 21. 12. 1993	15
	Nr. 78 v. 22. 12. 1993	16
	Nr. 79 v. 23. 12. 1993	16

20025

I.

Festlegung von Standards im Bereich der Informationstechnik – IT-Standards NW –

RdErl. d. Innenministeriums
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien v. 29. 11. 1993 –
V B 2/51-02.09

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz – ADVG
NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar
1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) ergeht folgender Erlaß:

1 Geltungsbereich

Dieser Erlaß gilt für Erst- und Ersatzbeschaffungen von IT-Systemen, Betriebssystemen und sonstigen systemnahen Programmen für die Landesverwaltung. Ausgenommen sind IT-Systeme in Fachrechenzentren und gemeinsamen Rechenzentren, die mit den Betriebssystemen BS2000, GCOS oder MVS betrieben werden.

2 Zielsetzung

Mit der Festlegung von IT-Standards sollen die technischen Voraussetzungen für eine Realisierung des IT-Verbundes sowie die Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen weiter verbessert werden. Insbesondere sollen

- die Übertragbarkeit von Verfahrenslösungen auf IT-Systeme verschiedener Hersteller (Portabilität) und unterschiedlicher Größe (Skalierbarkeit) erleichtert,
- das Zusammenwirken von Programmen, die auf unterschiedlichen IT-Systemen ablaufen (Interoperabilität) sichergestellt,
- noch bestehende technische Beschränkungen für einen zulässigen Austausch von Daten beseitigt,
- die Möglichkeit, aus einem größeren Angebot von Hard- und Software unter Wettbewerbsbedingungen wählen zu können, erweitert,
- der Aufwand für die Programmierung vermindert,
- die Erlernbarkeit der Programme für den Benutzer erleichtert sowie
- die Unterstützungskapazitäten des Landes effizienter genutzt werden.

3 IT-Standards

3.1 Betriebssystem-Standards

Auf IT-Systemen ist ein UNIX-Betriebssystem mit der Benutzeroberfläche OSF/Motif einzusetzen, das mit den Festlegungen im XPG4¹⁾ der X/Open Company Limited übereinstimmt.

Auf IT-Systemen, die als Einzelplatzsysteme oder als Einzelplatzsysteme im Netz betrieben werden, ist ein UNIX-Betriebssystem mit der Benutzeroberfläche OSF/Motif oder das Betriebssystem Windows bzw. Windows-NT einzusetzen.

3.2 Weitere technische Spezifikationen

Weitere Spezifikationen (Anlage) des XPG4 sind, soweit sie den technischen Anforderungen einer Beschaffung entsprechen, zu verwenden.

4 Ausnahmeregelung

Von den unter Nummer 3 festgelegten IT-Standards darf nur abgewichen werden, wenn dies – auch bei Berücksichtigung der unter Nummer 2 aufgeführten Ziele – aus rechtlichen, technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen zwingend notwendig ist.

5 IT-Standards nach anderen Vorschriften

Die rechtliche Verpflichtung gemäß Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation – 87/95/EWG – (ABl. Nr. L 36 vom 7. Februar 1987, S. 31) zur

Bezugnahme auf Europäische Normen (EN), Europäische Vornormen (ENV) sowie auf Internationale Normen bleibt unberührt.

Dies gilt auch für weitere Vorschriften des Landes, in denen eine Berücksichtigung von IT-Standards gefordert wird. Hierzu zählen insbesondere die Automationsrichtlinien NW (RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 – SMBl. NW. 20025 –), die Datenübermittlungsgrundsätze NW (RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 3. 1991 – SMBl. NW. 20025 –) sowie die EPHOS-Richtlinien NW (RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 2. 1993 – SMBl. NW. 20025).

6 Unterstützte Produkte

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik führt eine Liste der Produkte, die durch die gemeinsamen Rechenzentren oder andere Stellen des Landes unterstützt werden (Schulung, Beratung, Anwendungsentwicklung) und stellt diese auf Anfrage allen Behörden und Einrichtungen des Landes zur Verfügung. Durch den Einsatz dieser Produkte und der damit verbundenen Reduzierung der Produktvielfalt ergeben sich in der Regel erhebliche wirtschaftliche Vorteile. Dies ist bei allen einschlägigen Beschaffungsmaßnahmen der Landesverwaltung zu berücksichtigen.

7 Aufhebung von Vorschriften

Der RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1988 (SMBl. NW. 20025) wird hiermit aufgehoben. Entsprechendes gilt für die dort unter Ziffer 6 genannten Empfehlungen für die Planung und Durchführung von Bürokommunikations-Projekten.

Anlage

Technische Spezifikationen des XPG4

1. Betriebssystem und Programmiersprachen

- Systemaufrufe und -bibliotheken
- Kommandos und Dienstprogramme
- Programmiersprachen C, COBOL, Pascal, FORTRAN, Ada

2. Datenverwaltung

- Indexsequentieller Dateizugriff ISAM
- Relationaler Datenbankzugriff SQL

3. Benutzerschnittstelle

- X Windows System Display
- X Windows System API
- Terminalschnittstelle

4. Kommunikation (allgemein)

- X.400-Gateway
- X.400 Zugriff auf Nachrichtensystem
- Verzeichnis (directory)-Zugriff
- NFS (Network File System)
- BSFT (Byte Stream File Transfer)
- XTI (X/Open Transport Interface)

5. Kommunikation mit Großrechnern

- CPI-C

6. Kommunikation mit PCs (DOS)

- (PC) NFS-Server
- LMX-Server

7. Datenträger

- Disketten und Magnetbänder

¹⁾ Im Buchhandel erhältlich unter ISBN 1872630529.

20051**Neuorganisation
der Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

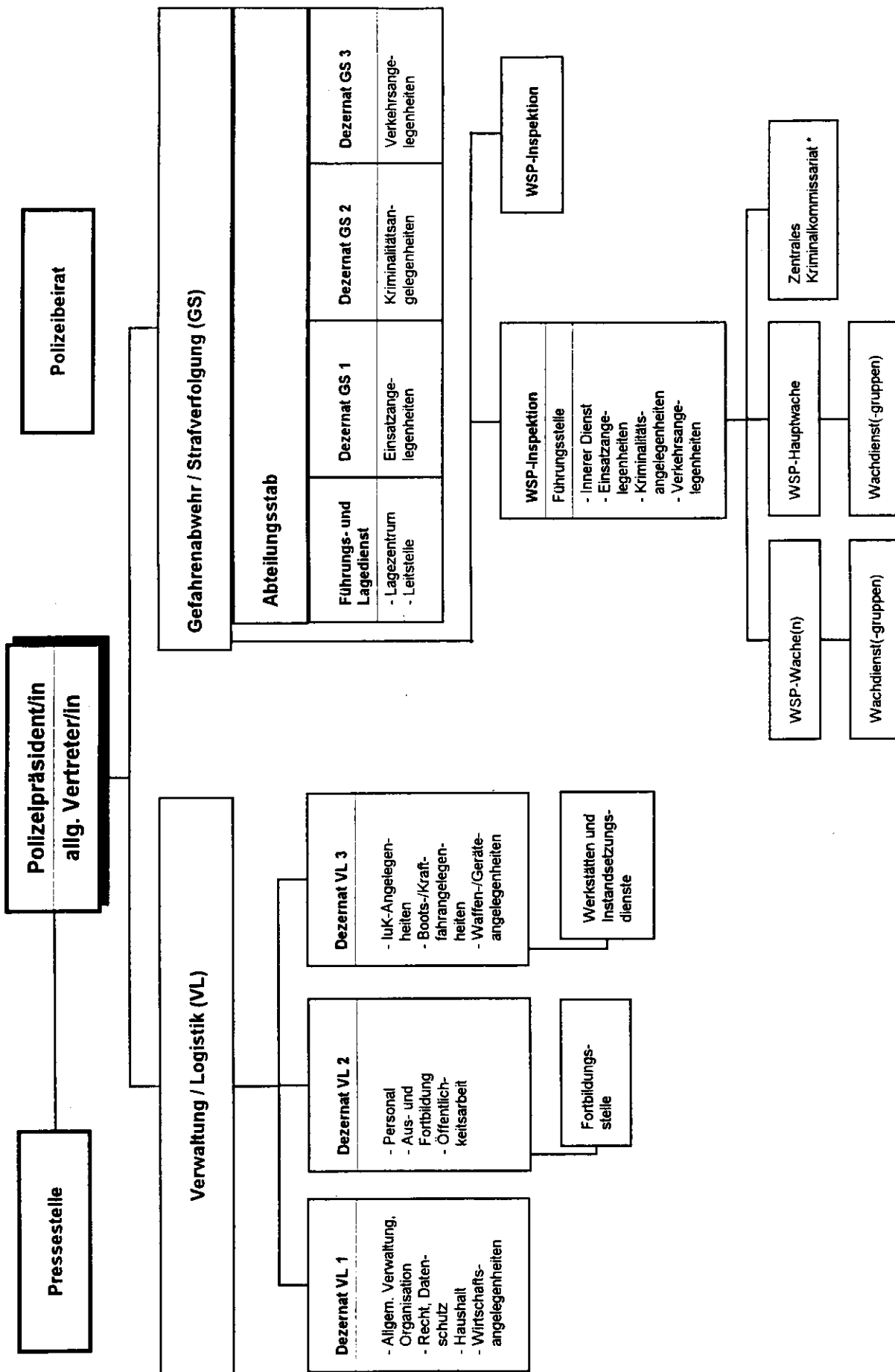
RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 12. 1993 –
IV A 1 – 0300

Der RdErl. v. 9. 3. 1992 (SMBL.NW. 20051) wird wie folgt
ergänzt:

Nach Anlage 13 werden die Anlagen 14 a und 14 b ange-
fügt:

Organisationsplan für die Wasserschutzpolizei

ANLAGE 14 a



* nur bei einer WSP-Inspektion

Aufgaben der Wasserschutzpolizei bei der Bearbeitung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

1. Die Beamten der Wasserschutzpolizei treffen alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen und Maßnahmen zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Dabei ist die eingeschränkte Erreichbarkeit von Personen, die in der Schifffahrt arbeiten, zu berücksichtigen.
2. Das Zentrale Kriminalkommissariat (ZKK) der Wasserschutzpolizei ist (bundesweite) Zentralfahndungsstelle der Wasserschutzpolizeien.
Dem ZKK obliegt die schiffahrtsbezogene Kriminalitätsvorbeugung.
Das ZKK bearbeitet Straftaten
 - gegen die Umwelt (§ 3 Satz 2 KHSt-VO bleibt unberührt),
 - der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung im Bereich des gewerblichen Schiffsbetriebes und während des Umschlags an den Umschlagseinrichtungen (Betriebsunfälle),
 - des betrügerischen Erlangens und der Unterschlagung von Transportgütern (Ladungsunterschlagung),
 - der Fälschung und des Gebrauchs gefälschter oder verfälschter Urkunden, die Beweis im Schiffsbetrieb erbringen (Patente, Führerscheine, Konnossemente u. ä.),
 - im Zusammenhang mit Bränden und Explosionen in der Schifffahrt einschließlich ggf. einschlägiger Deliktstortäuschungen und Betrugsfälle; ausgenommen sind Tatorte auf ständig fest mit dem Land verbundenen Schiffen (Wohnschiffe, Museumsschiffe, Restaurantschiffe u. ä.),
 - nach dem Fernmeldeanlagengesetz, soweit Anlagen betroffen sind, die für die Schiffsführung genutzt werden (nautischer Informationsfunk, Radaranlagen u. ä.).
3. Der Wachdienst der Wasserschutzpolizei-Inspektionen bearbeitet abschließend
 - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen von Schiffsunfällen und Wassersportunfällen,
 - schiffahrtspolizeiliche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,soweit die Bearbeitung nicht Aufgabe des ZKK ist.
4. Vorgänge über nicht vom ZKK oder dem Wachdienst abschließend bearbeitete Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind unverzüglich an die Kreispolizeibehörde abzugeben, deren Bezirk an den wasserschutzpolizeilichen Tatort angrenzt.

– MBl. NW. 1994 S. 4.

20531

Richtlinien über strafrechtliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung kriminell erlangter Gewinne

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – IV D 1 – 6517 –
u. d. Justizministeriums – 4000 – III A. 155 –
v. 29. 10. 1993

1 Allgemeines

Organisierte Kriminalität (OK) ist in hohem Maße gewinnorientiert. Ein wichtiger Ansatz zur wirksamen Bekämpfung dieser Kriminalitätsform ist die Abschöpfung von auf kriminelle Weise erlangten Gewinnen, um durch Entzug der finanziellen Basis die Expansion krimineller Organisationen zu verhindern, sie auszutrocknen und ihre Struktur zu zerstören.

Das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) und das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) erfordern organisatorische Regelungen im Bereich der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Durchführung dieser Ermittlungen.

Mit dem OrgKG wurden der strafrechtliche Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) sowie die Sanktionsmöglichkeiten der Verhängung der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) eingeführt.

Das Geldwäschegesetz verpflichtet bestimmte Bereiche der Wirtschaft, vornehmlich Finanz- und Kreditinstitute sowie Spielbanken, Vorkehrungen gegen die Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche zu treffen, insbesondere oberhalb eines Schwellenbetrages durch Identifizierung von Finanztransaktionen Ermittlungsansätze zu schaffen sowie in Verdachtsfällen der Geldwäsche unverzüglich die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten.

Das Innenministerium ordnet im Einvernehmen mit dem Justizministerium gemäß § 13 Abs. 4 Buchstabe a) des Polizeiorganisationsgesetzes an, daß das Landeskriminalamt selbst Straftaten der Geldwäsche zu erforschen und zu verfolgen hat, die von Finanz- und Kreditinstituten und Spielbanken gemäß § 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes angezeigt werden. Die Erforschungs- und Verfolgungspflicht erlischt mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das evtl. Verbot der Durchführung der geplanten Finanztransaktion gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes bzw. mit Ablauf der Entscheidungsfrist.

Eine Fortsetzung der Ermittlungen durch das Landeskriminalamt bedarf eines gezielten Ersuchens der Staatsanwaltschaft aufgrund § 13 Abs. 4 Buchstabe c) des Polizeiorganisationsgesetzes.

2 Aufgabe strafrechtlicher Finanzermittlungen

Strafrechtliche Finanzermittlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei umfassen insbesondere

- die Erforschung des Straftatbestandes der Geldwäsche gemäß § 261 StGB,
- im Rahmen der Erforschung von Straftaten, bei denen das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht, die Ermittlung aller Umstände, die für die Entscheidung des Gerichts über die Verhängung der Vermögensstrafe gemäß § 43a StGB von Bedeutung sind,
- im Rahmen der Erforschung von Straftaten, bei denen das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht, die Ermittlung aller Umstände, die für die Entscheidung des Gerichts über die Anordnung des Erweiterten Verfalls gemäß § 73d StGB von Bedeutung sind.

Finanzermittlungen sind taktisch zu unterscheiden in „verfahrensunabhängige“ und „verfahrensintegrierte“ Finanzermittlungen. Sie sind einzuleiten, wenn ein Anfangsverdacht auf Geldwäsche oder auf einen der Vermögensstrafe oder dem Erweiterten Verfall unterliegenden kriminell erworbenen Gewinn besteht,

ohne daß bereits wegen der Vortat ein Ermittlungsverfahren anhängig ist (verfahrensunabhängige Finanzermittlungen). Darüber hinaus kann sich die Notwendigkeit von Finanzermittlungen im Rahmen der Bearbeitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Organisierten Kriminalität, ergeben (verfahrensintegrierte Finanzermittlungen). Diese Unterscheidung ist für die Organisation der Finanzermittlungen und für den Grad der Spezialisierung der Ermittlungskräfte von Bedeutung.

3 Zuständigkeiten im Bereich der Polizei

Zuständig für die Durchführung von Finanzermittlungen ist die Polizeibehörde, die nach den Vorschriften des Polizeiorganisationsgesetzes und der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen (Kriminalhauptstellenverordnung – KHSt-VO) für die strafrechtliche Verfolgung des zugrunde liegenden Tatbestands zuständig wäre.

3.1 Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen

Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen sind grundsätzlich von den Kriminalhauptstellen und dem Landeskriminalamt wahrzunehmen.

3.1.1 Kriminalhauptstellen

Die Zuständigkeit für die Verfolgung der Geldwäsche liegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 KHSt-VO bei den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden. Sie haben polizeiliche Ermittlungsverfahren durchzuführen, sofern wegen der Vortat noch nicht ermittelt wird oder noch kein Zusammenhang mit einem wegen der Vortat anhängigen Ermittlungsverfahren erkennbar ist, es sei denn, daß das Landeskriminalamt mit den Ermittlungen beauftragt wird. Vorrangig ist die Ermittlungsführung durch das Landeskriminalamt anzustreben.

3.1.2 Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt ist im Rahmen des § 13 Abs. 4 des Polizeiorganisationsgesetzes für Finanzermittlungen zum Zwecke der Strafverfolgung zuständig. Für die Durchführung verfahrensunabhängiger Finanzermittlungen nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Geldwäsche ist beim Landeskriminalamt die Ermittlungseinheit

„Strafrechtliche Finanzermittlung“ eingerichtet.

Die Ermittlungseinheit „Strafrechtliche Finanzermittlung“ strebt in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft die Abgabe des Ermittlungsverfahrens an eine andere Ermittlungseinheit des Landeskriminalamtes oder an eine andere Polizeibehörde an, sobald die Grunddelikte der Geldwäsche zum zentralen Gegenstand des Ermittlungsverfahrens werden. Die Finanzermittlungen sind verfahrensintegriert fortzuführen.

3.2 Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen sind grundsätzlich von der Polizeibehörde, und zwar dort von der Ermittlungseinheit durchzuführen, die mit dem bereits anhängigen Ermittlungsverfahren befaßt ist. Ergibt sich in einem Ermittlungsverfahren einer Kreispolizeibehörde, die nicht die Zuständigkeit für die Verfolgung der Geldwäsche nach Nr. 3.1.1 hat, ein Anfangsverdacht auf Geldwäsche, unterrichtet die Kreispolizeibehörde die zuständige Kriminalhauptstelle. Um die Einheitlichkeit der Ermittlungen zu gewährleisten, überläßt diese in der Regel die Verfolgung des Geldwäschetatbestandes gemäß § 2 Abs. 3 KHSt-VO der Kreispolizeibehörde. Die Kriminalhauptstelle leistet auf Anforderung fachliche Unterstützung.

3.3 Zentrale Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung

§ 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes verpflichtet Finanz- und Kreditinstitute sowie Spielbanken bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchfüh-

rung dienen würde, diese unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Mit den betreffenden Instituten ist vereinbart, derartige Anzeigen landeszentral beim Landeskriminalamt zu erstatten.

3.31 Zentralstelle Gewinnaufspürung

Im Landeskriminalamt ist eine „Zentralstelle Gewinnaufspürung“ eingerichtet.

Die Zentralstelle hat die Aufgabe,

- Verdachtsanzeigen von Finanz- und Kreditinstituten sowie Spielbanken entgegenzunehmen,
- die zur Verdachtsbestätigung notwendigen unverzüglichen polizeilichen Ermittlungen durchzuführen, um der zuständigen Staatsanwaltschaft die Entscheidung über ein Verbot der Durchführung der geplanten Finanztransaktion gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes zu ermöglichen,
- sonstige Hinweise auf Geldwäsche entgegennehmen und an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten,
- Initiativermittlungen in bezug auf Geldwäsche einzuleiten,
- Kontakte zu Finanz- und Kreditinstituten und Spielbanken in Nordrhein-Westfalen auf- und auszubauen und sie bei internen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche zu unterstützen,
- einen Meldedienst „Geldwäsche“ einzurichten,
- die Verdachtsfälle in bezug auf beteiligte Personen, Unternehmen und sonstige Kriterien wie Ort, Zeit und Art der Geschehensabläufe unter Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung zu sammeln, zu verdichten, zu bewerten und auszuwerten,
- Informationen über Arbeitsweisen der Geldwäsche zu sammeln und auszuwerten,
- Informationen über Rechts- und Wirtschaftsfragen im Hinblick auf Geldwäsche und Gewinnabschöpfung zu sammeln und auszuwerten,
- polizeiliche Bekämpfungsstrategien und Ermittlungskonzepte zu entwickeln und fortzuschreiben sowie Ermittlungshilfen zu erstellen,
- ein Lagebild „Finanzermittlungen“ zu erstellen,
- die Kreispolizeibehörden und die Staatsanwaltschaften bei der Vornahme von Finanzermittlungen zu beraten und zu unterstützen,
- eine Koordinierungsstelle für die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bundeskriminalamt einzurichten,
- sich an Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene zu beteiligen,
- bei der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu Finanzermittlungen mitzuwirken.

Das Landeskriminalamt stellt sicher, daß Anzeigen der gemäß § 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes zur Anzeige verpflichteten Institute, einschließlich der Spielbanken, zeitgerecht entgegengenommen werden.

3.32 Unterstützung durch Kreispolizeibehörden

Zur Durchführung der Ermittlungen im Hinblick auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes kann das Landeskriminalamt Ermittlungersuchen an die Kreispolizeibehörden richten. Den Ermittlungersuchen ist im Hinblick auf ihre zeitliche Dringlichkeit unverzüglich nachzukommen;

das Ergebnis ist dem Landeskriminalamt sofort mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung mitzuteilen. Bei mündlicher oder fernmündlicher Übermittlung ist das Ermittlungsergebnis nachträglich schriftlich mitzuteilen.

Nach Möglichkeit sollen die Ermittlungersuchen bei den Kriminalhauptstellen durch Finanzermittler der

Kriminalkommissariate zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, bei anderen Kreispolizeibehörden durch erfahrene Beamte eines Kriminalkommissariats, bearbeitet werden. In geeigneten Fällen unterstützen die Kriminalkommissariate zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

4 Fortbildung im Bereich der Polizei

Die Fortbildung der zu Finanzermittlern bestimmten Beamten der Kriminalkommissariate und Dezernate zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität als verfahrensintegrierte Finanzermittler und der Beamten des Landeskriminalamts mit den Aufgaben „Zentralstelle Gewinnaufspürung“ und „Strafrechtliche Finanzermittlung“ als verfahrensunabhängige Finanzermittler ist gesondert geregelt.

5 Zuständigkeiten im Bereich der Staatsanwaltschaft

5.1 Allgemeines

Zuständig ist

- bei verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen die für den Tatort zuständige Staatsanwaltschaft,
- bei verfahrensintegrierten Finanzermittlungen die Staatsanwaltschaft, die das zugrundeliegende Verfahren führt.

Dies gilt auch dann, wenn das von Verdächtigen angegangene Institut eine Zweigstelle ist, und wenn aufgrund interner Regelungen eine auswärtige Zentrale die angefragte Finanzaktion angezeigt hat.

5.2 Unterstützung durch Fachkräfte

In geeigneten Fällen leisten die Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität auf Anforderung fachliche Unterstützung.

5.3 Behördeninterne Aufgabenzuweisung

Bei jeder Staatsanwaltschaft wird für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen mindestens ein Dezernent bestimmt. Dies sollte in der Regel der gemäß Nr. 3.2.1 der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums, d. Finanzministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 13. 11. 1990, SMBl. NW. 20531/JMBl. NW. 1990 S. 267) bestellte Ansprechpartner/OK-Beauftragte sein.

5.4 Fortbildung im Bereich der Staatsanwaltschaft

Der Themenbereich der strafrechtlichen Finanzermittlungen soll regelmäßig zum Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte gemacht werden.

6 Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei

Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ist nach den Regeln der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (Gem. RdErl. v. 13. 11. 1990), SMBl. NW. 20531/JMBl. 1990 S. 267) zu gestalten.

6.1 Ablauforganisation bei Anzeigen gemäß § 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes

Die „Zentralstelle Gewinnaufspürung“ des Landeskriminalamtes nimmt Anzeigen gemäß § 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes von Finanz- und Kreditinstituten sowie Spielbanken entgegen, unterrichtet sofort die zuständige Staatsanwaltschaft von dem Eingang und läßt sich von dieser gemäß § 13 Abs. 4 des Polizeiarbeitsgesetzes um die notwendigen Ermittlungen ersuchen. Sie führt unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen durch, um innerhalb der vorgesehenen Frist der Staatsanwaltschaft die Entscheidung

über das Verbot der Durchführung der geplanten Finanztransaktion gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes zu ermöglichen. Die „Zentralstelle Gewinnaufspürung“ teilt die Ermittlungsergebnisse so schnell wie möglich vor Ablauf der Frist der zuständigen Staatsanwaltschaft mit.

Die Staatsanwaltschaft trifft sofort nach Eingang der Mitteilung über die Anzeige die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen, prüft anhand der vorgelegten Ermittlungsergebnisse, ob die Durchführung der geplanten Finanztransaktion auf der Grundlage der §§ 94 ff., 111 b ff., 111 o ff. StPO zu untersagen ist, führt ggf. die erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen herbei und teilt im Falle des Untersagens der Transaktion dies fristgerecht unmittelbar derjenigen Stelle des anzeigenden Finanz- oder Kreditinstituts bzw. der Spielbank mit, die die geplante Finanztransaktion durchführen würde.

Soll die Finanztransaktion nicht unterbunden werden, übermittelt die Staatsanwaltschaft dieser Stelle ihre Zustimmung. In geeigneten Fällen genügt es, lediglich die Frist verstreichen zu lassen. Die Verpflichtung nach § 171 StPO bleibt davon unberührt.

Das Ergebnis ihrer Entscheidung teilt die Staatsanwaltschaft in jedem Fall der „Zentralstelle Gewinnaufspürung“ des Landeskriminalamtes mit.

Untersagt die Staatsanwaltschaft die Transaktion oder kommt sie trotz Freigabe der Transaktion zu der Bewertung, daß Anlaß zu weiteren Ermittlungen besteht, beauftragt sie unverzüglich die Polizei mit den erforderlichen Untersuchungen.

Vorrangig soll das Landeskriminalamt (Organisationseinheit „Strafrechtliche Finanzermittlung“) er sucht werden. Zuvor klärt die Staatsanwaltschaft ab, ob die Übernahme des Verfahrens durch das Landeskriminalamt in Betracht kommt. Ist dies nicht der Fall, beauftragt sie die zuständige zur Kriminalhauptstelle bestimmte Kreispolizeibehörde.

6.2 Informationsaustausch

Das Landeskriminalamt unterrichtet die Kreispolizeibehörden und - über die Generalstaatsanwaltschaften - die Staatsanwaltschaften mehrfach jährlich über das Lagebild „Finanzermittlungen“. Das Innenministerium stellt die entsprechende Unterrichtung des Justizministeriums sicher. Im Rahmen der gemäß Nr. 5.2 des Gem. RdErl. v. 13. 11. 1990 (SMBl. NW. 20531/JMBl. NW. 1990 S. 267) vorgeschriebenen regelmäßigen Dienstbesprechungen sind Erfahrungen über Finanzermittlungen/Geldwäsche zu thematisieren.

6.3 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen

Landeskriminalamt und Generalstaatsanwaltschaften stimmen ab, sobald hinreichend Erfahrungen vorliegen, ob und zu welchen Themen gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Staatsanwälten und polizeilichen Finanzermittlungen zweckmäßig sind.

7. Aufhebung von Vorschriften

Der Gem. RdErl. d. Innenministeriums - IV D 1 - 6517 - u. d. Justizministeriums - 4000 - III A. 155 - v. 17. 2. 1993 (n. v.) - Vorläufige Richtlinien über strafrechtliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung kriminell erlangter Gewinne - wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1994 S. 7.

611161
7815

Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - S 4500 - 18 - V A 2 - u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B 7 - 325 - 28718 - v. 15. 10. 1993

1 Allgemeines

Erwerbsvorgänge in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 18. März 1976 (BGBl. I

S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), - FlurbG - (Flurbereinigungsverfahren, beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und freiwillige Landtauschverfahren) unterliegen der Grunderwerbsteuer, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder § 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) - GrEStG, - von der Besteuerung ausgenommen sind. Die Befreiungsvorschriften des § 108 Abs. 1 und 2 FlurbG gelten nicht für die Grunderwerbsteuer.

2 Nicht steuerbare Rechtsvorgänge in Verfahren nach dem FlurbG

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a GrEStG unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer

- der Übergang des Eigentums durch Abfindung in Land und

- die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen

in den Verfahren nach dem FlurbG.

Mehrausweisungen im Flurbereinigungsverfahren bzw. im freiwilligen Landtauschverfahren sind dagegen in entsprechender Anwendung der BFH-Rechtsprechung zum Umlegungsverfahren (vgl. Urteil vom 1. 8. 1990, BStBl. II S. 1034) steuerbar.

3 Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

In Verfahren nach dem FlurbG ist die über eine nicht steuerbare Landabfindung hinausgehende Landzuteilung ebenso wie die übrigen steuerpflichtigen Erwerbsvorgänge nach § 3 Nr. 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebliche Wert (nach § 8 GrEStG der Wert der Gegenleistung) 5000 DM nicht übersteigt.

4 Auswirkungen auf die an Verfahren nach dem FlurbG Beteiligten

Die unter Nummer 2 und 3 genannten Vorschriften wirken sich in den Verfahren nach dem FlurbG wie folgt aus:

4.1 Beteiligte Grundstückseigentümer und sonstige Rechtsinhaber

4.1.1 Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

4.1.1.1 die wertgleiche Landabfindung nach § 44 Abs. 1 FlurbG;

4.1.1.2 die Landabfindung nach § 44 Abs. 6 FlurbG im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet;

4.1.1.3 die Landabfindung nach § 44 Abs. 7 FlurbG beim Austausch eines Grundstücks zwischen Umlegungsgebiet und Flurbereinigungsgebiet;

4.1.1.4 die Landabfindung nach § 48 FlurbG bei Teilung oder Bildung von gemeinschaftlichem Eigentum;

4.1.1.5 die Landabfindung nach § 49 Abs. 1 und § 73 FlurbG zum Ausgleich für aufgehobene bzw. in Land abzufindende Rechte an einem Grundstück;

4.1.1.6 die Landabfindung nach § 50 Abs. 4 FlurbG für nicht unter § 50 Abs. 1 FlurbG fallende wesentliche Grundstücksbestandteile;

4.1.1.7 der wertgleiche Grundstückstausch in einem freiwilligen Landtauschverfahren nach § 103b Abs. 1 FlurbG.

4.1.2 Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Freigrenze von 5000 DM überschritten wird (vgl. Nr. 3):

4.1.2.1 Jeder privatrechtliche Erwerbsvorgang, z.B. Kaufvertrag, Tauschvertrag oder Auflassung;

4.1.2.2 unvermeidbare Mehrausweisungen nach § 44 Abs. 3 FlurbG;

4.1.2.3 die Landzuteilung nach § 54 Abs. 2 FlurbG aus Land, das durch Verzicht auf Landabfindung (§ 52 FlurbG), durch Aufbonitierung (§ 46 FlurbG) oder in

- sonstiger Weise (z.B. § 49 FlurbG) anfällt und zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigt wird;
- 4.1.2.4 die Landzuteilung nach § 55 Abs. 1 FlurbG an Siedler aus dem Landabfindungsanspruch eines Siedlungsunternehmens;
- 4.1.2.5 die Mehrausweisung im Landtauschverfahren nach § 103b Abs. 1 FlurbG.
- 4.2 Teilnähmergemeinschaft**
- Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) nach § 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG.
- 4.3 Verband der Teilnähmergemeinschaften**
- Der Ankauf von Land im Rahmen der Bodenbevorzugung nach § 26c Abs. 1 FlurbG ist grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung nach § 29 Reichsiedlungsgesetz (RSG) ist nicht möglich, da § 29 RSG durch § 25 Abs. 12 Satz 2 GrESTg außer Kraft getreten ist.
- 4.4 Gemeinden, Träger von öffentlichen Bauvorhaben und sonstige öffentliche Träger**
- 4.4.1 Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:**
- 4.4.1.1 Die Landabfindungen und Landtausche in den Fällen der Nummer 4.1.1;
- 4.4.1.2 die unentgeltliche Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, jedoch nur soweit diese zugleich gemeinschaftliche Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) sind;
- 4.4.1.3 die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG.
- 4.4.2 Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Freigrenze von 5000 DM überschritten wird (vgl. Nr. 3):**
- 4.4.2.1 Mehrausweisungen bei Landabfindungen und Landtausch in den Fällen der Nummer 4.1.2;
- 4.4.2.2 die Zuteilung von Flächen der öffentlichen Anlagen nach § 40 FlurbG, soweit sie nicht zugleich gemeinschaftliche Anlagen sind und damit unter Nummer 4.4.1.2 fallen;
- 4.4.2.3 die Zuteilung von Flächen an den Träger eines Unternehmens nach § 88 Nr. 4 FlurbG.
- 5 Der Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG**
- Der Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG zugunsten der Teilnähmergemeinschaft ist kein Rechtsvorgang im Sinne von § 1 GrESTg und unterliegt daher nicht der Grunderwerbsteuer. Es findet lediglich ein Verzicht zugunsten der Teilungsmasse statt, über den die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neuverteilung entscheidet. Dies gilt auch für Verzichtserklärungen zugunsten Dritter, wenn der Dritte nicht im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung bis zur Neuverteilung bereits eine Einweisung in Besitz und Nutzungen erhält und deshalb von einem Übergang der Verwertungsbezugnis im Sinne des § 1 Abs. 2 GrESTg auszugehen ist. Scheidet ein Übergang der Verwertungsbezugnis aus, ist erst die Landzuteilung an den Dritten nach Nummer 4.1.2 steuerpflichtig. Entsprechendes gilt bei der Zustimmung eines Siedlungsunternehmens nach § 55 Abs. 1 FlurbG, ihm zustehendes Abfindungsland Siedlern zuzuteilen.
- 6 Stichtag**
- 6.1 Die Grunderwerbsteuer entsteht in den Fällen der Nummern 4.1.2 und 4.4.2 mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach §§ 61 bzw. 63 FlurbG bestimmten Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt.
- 6.2 In den Fällen des Übergangs der Verwertungsbezugnis beim Landverzicht zugunsten Dritter (Nr. 5 Satz 3) entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt des Übergangs von Besitz und Nutzungen, frühestens am Tage der wirksamen Verzichtserklärung.
- Anzeigepflicht**
- Nach § 18 GrESTg hat die Flurbereinigungsbehörde über Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird, sowie in den der Grunderwerbsteuer unterliegenden Fällen nach Nummer 5 Satz 3 dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrESTg).
- Anzeigefrist**
- Die Anzeigefrist von zwei Wochen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrESTg) beginnt in Verfahren nach dem FlurbG mit dem nach Nummer 6 bestimmten Zeitpunkt.
- Anzeige**
- 9.1 Innerhalb dieser Frist erstattet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt Anzeige über die (vorzeitige) Ausführungsanordnung, den darin bestimmten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§§ 61, 63 FlurbG) sowie darüber, daß die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweise der Teilnehmer – alter und neuer Bestand –, jedoch ohne die Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs) bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden können. Die Anzeige ist unabhängig davon zu erstatten, ob die Ausführungsanordnung Rechtskraft erlangt hat oder nicht.
- 9.2 Die nach dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan endgültigen Erwerbsvorgänge zeigt die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt im einzelnen erst zum Zeitpunkt des Ersuchens auf Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) an. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 82 FlurbG.
- 9.3 Zur Erstattung der Anzeige nach Nummer 9.2 sendet die Flurbereinigungsbehörde einen Abdruck des Grundbuchberichtigungsersuchens und der nach § 80 FlurbG oder § 82 Satz 2 FlurbG erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die Bewertungsstelle) an das Finanzamt, jedoch ohne Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs. Sofern die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland Beteiligter ist, ist das Grundbuchberichtigungsersuchen um die Angabe und Anschrift der örtlichen Behörde, die die Gebietskörperschaft im Flurbereinigungsverfahren vertreten hat, zu ergänzen. Darüber hinaus sind die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan – Grundstücke – durch folgende Angaben zu ergänzen:
- Bezeichnung der für die Grunderwerbsteuer in Betracht kommenden Grundstücke (ggf. mit dem Vermerk „teilweise“),
 - Größe dieser Grundstücke, Höhe des festgesetzten Geldbetrages und evtl. Wert sonstiger Gegenleistungen,
 - Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Zuteilung (auch bei unentgeltlichen Zuteilungen).
- Der Anzeige ist eine Auflistung nach Ordnungsnummern über die für die Grunderwerbsteuer bedeutsamen Vorgänge beizufügen. Diese Unterlagen treten dann an die Stelle des Anzeigenvordrucks GrE 1 (Veräußerungsanzeige).
- 9.4 Beim Landverzicht zugunsten Dritter mit gleichzeitiger Einweisung in Besitz und Nutzungen übersendet die Flurbereinigungsbehörde anstelle des Anzeigenvordrucks innerhalb von zwei Wochen nach Ausfertigung zwei Ablichtungen der vom Verhandlungsleiter gem. § 130 FlurbG unterschriebenen Verhandlungsniederschrift.
- 9.5 Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet das Finanzamt über die nach Erstattung der Anzeige eingetretenen Änderungen oder Ergänzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 64 FlurbG) durch Übersendung eines berechtigten Auszuges entsprechend den Ausführungen zu Nummer 9.3 für die jeweils betroffenen Ordnungsnummern.

- 9.6 Das Finanzamt übersendet die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Flurbereinigungsbehörde.

Dieser Gem. RdErl. tritt an die Stelle des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 4. 1984 (SMBI. NW. 611161).

- MBl. NW. 1994 S. 9.

923

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge des öffentlichen Personen- nahverkehrs an Verkehrsunternehmen (Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 15. 11. 1993 -
II C 4 - 49 - 50

I

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs an Verkehrsunternehmen - RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 27. 1. 1993 (SMBI. NW. 923) - wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2.11 wird folgender Absatz 2 angefügt:
Eine Förderung von Großraumfahrzeugen (Gelenkbusse, Doppeldecker) als Ersatz gemäß Ziffer 2.12 für Standard-Linienbusse ist ebenfalls möglich, wenn hierfür ein entsprechender Mehrbedarf nachgewiesen wird.
2. In Ziffer 2.12 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
Als Unterbrechungen gelten nicht Stilllegungen
- bis zu **drei** Monaten bei Halterwechsel;
- während der Hauptferienzeit;
- wegen nachgewiesener Reparaturarbeiten.
3. Ziffer 3.21 wird gestrichen; Ziffer 3.2 erhält damit folgenden Wortlaut:
Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die den Kooperationsanforderungen nach flächendeckenden Verkehrsverbünden/Verkehrsgemeinschaften in den jeweiligen Haushaltserläuterungen - Einzelplan 15 Kapitel 15450 Titelgruppe 67 - nicht genügen.
4. In Ziffer 4.4 wird nach dem Fördersatz für Standard-Midibusse ein weiterer Fördersatz angefügt:
Standard-Midibus in Niederflurbauweise: 100 000,- DM
5. Die bisherige Anlage 1 (Kriterienkatalog) wird durch die Anlage 1 zu diesem Erlaß ersetzt.
6. In Anlage 2 (Muster-Zuwendungsbescheid) wird in Ziffer II 3. folgender Satz 2 angefügt:
U- und S-Bahnen sind mit Notrufsprechanlagen zur Kontaktaufnahme mit dem Zugpersonal auszurüsten.
7. In Anlage 2 (Muster-Zuwendungsbescheid) wird in Ziffer II 10 der Satz „Gilt nur für Zuwendungsempfänger, die nicht Gemeinden (GV) sind.“ gestrichen.

Anlage 1

II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Anlage 1

Kriterienkatalog für die Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW

1 Zielsetzung

Im Zuge der Verwirklichung des Europäischen Marktes soll der Wettbewerb gefördert werden. Gleichzeitig muß sichergestellt werden, daß charakteristische Anforderungen an moderne, zuverlässige und wirtschaftliche Linienfahrzeuge ausreichende Berücksichtigung finden.

In Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien werden in Abschnitt 2 dieses Kriterienkatalogs wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen.

Der Antragsteller hat schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde zu versichern, daß das zu bestellende Fahrzeug ebenfalls diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2 Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 12-m-Kategorie)
- Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker

2.1 Grundforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Motorraumkapselung
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite = 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts
- Geeignete optische und/oder akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
- Optische Anzeigen „Wagen hält“
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - in Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschasten, so daß diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschasten im Türbereich
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)

2.2 Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich zu 2.1 als wesentliche Merkmale folgende Forderungen erfüllen:

- 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstieghöhe plus 20 mm Toleranz
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen

2.3 Sonstige Linienbusse

Alle nicht niederflurigen Linienbusse müssen für die Förderfähigkeit zusätzlich zu 2.1 folgende Anforderungskriterien einhalten:

- Keine Klappsitze im Türbereich
- Fußbodenhöhe:
 - für Fahrzeuge im Stadtbereich max. 710 mm
 - für Fahrzeuge im Überlandbereich max. 860 mm

- MBl. NW. 1994 S. 11.

II.

Finanzministerium

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1990
Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 6. 12. 1993 –
 I A 4/20–11.90.23

Der Landtagsabgeordnete Hans Wagner ist am 29. November 1993 verstorben. Als Nachfolger wird mit Wirkung vom 6. Dezember 1993

Herr
 Josef Wilp
 Franziskusstr. 23
 48432 Rheine

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1990 (MBL NW. S. 437), v. 23. 5. 1990 (MBL NW. S. 775) und v. 18. 3. 1992 (MBL NW. S. 553).

– MBL NW. 1994 S. 12.

Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 1992/93

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 12. 1993 –
 B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1992 bis 30. 6. 1993 festgesetzten Kostenätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,38
Gas	11,89
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	14,07

– MBL NW. 1994 S. 12.

Landschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung
Rheinland 1989–1994

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
 v. 24. 11. 1993

Für das verstorbene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Karl-Heinz Klingen, SPD
 rückt das gewählte Ersatzmitglied
 Herr Wilhelm Grube, SPD
 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 24. 11. 1993 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 24. November 1993

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes Rheinland
 Dr. Fuchs

– MBL NW. 1994 S. 12.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1993 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1993 Einband-
decken für 2 Bände vor zum Preis von 38,- DM zuzüglich
Versandkosten von 6,- DM = 44,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

T. Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1994 unter Angabe der
Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1994 S. 13.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 12. 1993

Teil I – Kultusministerium

Zur Jahreswende 1993/94. Schreiben des Kultusministers an die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen des Landes Nordrhein- Westfalen	250	Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personal- bedarfs nach der Sonderzuschlagsverordnung (SZsV); Änderung. RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 8. 1993	256
Amtlicher Teil		Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Leh- rerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schu- len mit und ohne fachliche und pädagogische Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis; Änderung. RdErl. d. Kultus- ministeriums v. 4. 11. 1993	257
Schülerfahrkosten; Kostenübernahme aus Landesmitteln für behin- derte Schüler, Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose beru- fsschulpflichtige Jugendliche; Änderung. RdErl. d. Kultusministeri- ums v. 26. 10. 1993	251	Nichtamtlicher Teil	
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu innerdeut- schen Begegnungsfahrten von Schülern; Aufhebung. RdErl. d. Kul- tusministeriums v. 19. 11. 1993	251	Stellenausschreibungen	257
Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung im Sekundarbereich II. Bek. d. Kultusministeriums v. 23. 11. 1993 ..	251	Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	263
Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 10. 1993	253	Lehrkräfte für die Türkei	263
Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“; Än- derung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 11. 1993	253	Medien-Wettbewerb „Keine Gewalt an Schulen“	263
Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen; Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen; Änderung. RdErl. d. Kultusmini- steriums v. 10. 11. 1993	253	Projektpaket Anne Frank	263
Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer; Maßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen und an Kolleg- schulen, die in Fachklassen für neugeordnete Büroberufe unterrich- ten. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 11. 1993	253	Landes-Schülertheater-Treffen 1994 in Soest	264
Lehrereinstellung zum 8. 8. 1994. RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 11. 1993	253	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministe- rium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Dezember 1993. ...	264
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein- Westfalen für die Ausgaben vom 28. September bis 25. Oktober 1993	264
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. September bis 26. Oktober 1993	266
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	268

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Einrichtung eines Studienschwerpunkts Mikrosystemtechnik in der Studienrichtung Automatisierungstechnik im Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 25. 10. 1993	282
Einrichtung eines Studiengangs European Mechanical Engineering Studies (EMES) an der Fachhochschule Bielefeld. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 11. 1993	282
Einführung eines neuen europäischen Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik-Management an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 9. 1993	282
Satzung zur Änderung der als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung in den Studiengängen Maschinenbau, Studienrichtung Fertigungstechnik und Produktionstechnik, Studienrichtung Produktionstechnik an der Fachhochschule Köln vom 31. August 1993	282
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Köln zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Verfahrenstechnik in der Fachrichtung Ingenieurwesen vom 31. August 1993	283

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Münster vom 1. September 1993	283
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Münster vom 1. September 1993	290
Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaft (Schwerpunkte Europäische Unternehmensführung und Informationsmanagement) an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn vom 2. Juli 1993	297

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Dezember 1993	303
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 29. Oktober 1993	304
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 3. November 1993	304

– MBl. NW. 1994 S. 13.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 24 v. 15. 12. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Personalnachrichten	290
Organisation der Bewährungshilfe	285		
Bekanntmachungen		Ausschreibungen	292
Berichtigung	290		

– MBl. NW. 1994 S. 14.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 75 v. 17. 12. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
315	8. 11. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG)	924
315	8. 11. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung – JAO –)	932

– MBl. NW. 1994 S. 15.

Nr. 76 v. 20. 12. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	20. 11. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1993/94	946
	20. 11. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1993/94	958

– MBl. NW. 1994 S. 15.

Nr. 77 v. 21. 12. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1112		Berichtigung der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592)	967
2023	23. 11. 1993	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	964
20302	19. 11. 1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulneben-tätigkeitsverordnung – HNtV)	964
20320	12. 11. 1993	Vierte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	964
301	23. 11. 1993	Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren und Zuweisung an das Amtsgericht Hagen	966
822	25. 11. 1993	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	966

– MBl. NW. 1994 S. 15.

Nr. 78 v. 22. 12. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	30. 11. 1993	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	970
2251	30. 11. 1993	Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 3. FrequenzVO –	971
2254	30. 11. 1993	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bildschirmtext-Staatsvertrag (Btx-Zuständigkeitsverordnung)	972
45	30. 11. 1993	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Artikel 4 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991) zuständigen Verwaltungsbehörden	972
	8. 12. 1993	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1994	973

– MBl. NW. 1994 S. 16.

Nr. 79 v. 23. 12. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
77	4. 10. 1993	Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur	976
77	7. 10. 1993	Satzung des Erftverbandes.	978
77	3. 12. 1993	Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	981

– MBl. NW. 1994 S. 16.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569